



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

λ.: Ueber die Nothwendigkeit der Verfassungsreform in Mecklenburg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

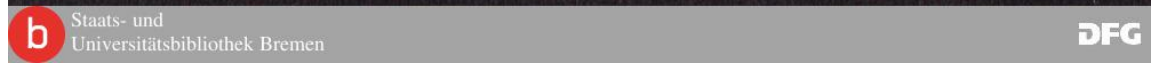
... die politische und sociale Lage Mecklenburgs ist in der jüngsten Zeit
 vielfach Gegenstand der Erörterung in den verschiedensten Zeitschriften geworden.
 So allseitig aber auch die Theilnahme gewesen ist, welche durch jene
 Erörterungen hervorgerufen wurde, ist doch ein Zeitraum von fast zehn Jah-
 ren für das Land völlig frucht- und fortschrittlos verstrichen, ja es hat sich
 während dieser Zeit bis zur Evidenz herausgestellt, daß bei dem Fortbestehn
 der jetzigen Verhältnisse jedes Fortschreiten auf dem Wege politischer und
 socialer Entwicklung unmöglich, daß keinerlei Abhilfe derjenigen drückenden Män-
 gel und Gebrechen unserer politischen und socialen Einrichtungen zu hoffen ist,
 welche uns von allen Seiten umringen.
 Es scheint jetzt jedoch eine Zeit nahen zu wollen, wo sich die Kräfte zur
 Herbeiführung gründlichen Umbaues der bestehenden Verhältnisse vereinigen
 möchten. Da wird es eine Pflicht für Jeden, nach seinem Maße beizusteuern,
 daß die Zweckwidrigkeit und Verderblichkeit der letzteren möglichst von allen
 Seiten erkannt und völlig klar dargestellt werde. Zu diesem Zwecke möge die
 folgende Darstellung beitragen, welche freilich die drückendsten Momente unse-
 rer staatlichen und bürgerlichen Lebens nur in der Kürze zusammenfassen, nicht
 erschöpfend dem Leser vor die Augen führen kann; aber doch dazu dienen
 dürfte, daß sich die an verschiedenen Orten niedergelegten Urtheile über unsere
 Zustände in einem Gesamtbilde darstellen.
 Prüfen wir unbefangen die Lage Mecklenburgs, so erscheint die auf dem
 Princip der Sonderinteressen beruhende ständische Verfassung als dasjenige
 Hauptmoment, welches sich nicht nur jeder Entwicklung auf der Bahn
 eines naturgemäßen Fortschritts entgegenstemmt, sondern welches auch seinem
 innersten Wesen nach nur befähigt ist, zu den Verhältnissen und Einrichtungen
 einer längst vergangenen, mit der heutigen in vielfachem Widerspruche stehen-
 den Zeit zurückzuführen. Der Schwerpunkt dieser ständischen Verfassung aber
 beruht in der Art und Weise ihrer Vertretung, welche ausschließlich bei den
 Rittergutbesitzern und den Magistraten sich befindet. Diese beiden Factoren
 bilden die Landschaft, erstere aus eigenem Rechte und ohne alle Verantwort-

Ueber die Nothwendigkeit der Verfassungsreform in Mecklenburg.

Die politische und sociale Lage Mecklenburgs ist in der jüngsten Zeit
 vielfach Gegenstand der Erörterung in den verschiedensten Zeitschriften gewor-
 den. So allseitig aber auch die Theilnahme gewesen ist, welche durch jene
 Erörterungen hervorgerufen wurde, ist doch ein Zeitraum von fast zehn Jah-
 ren für das Land völlig frucht- und fortschrittlos verstrichen, ja es hat sich
 während dieser Zeit bis zur Evidenz herausgestellt, daß bei dem Fortbestehn
 der jetzigen Verhältnisse jedes Fortschreiten auf dem Wege politischer und
 socialer Entwicklung unmöglich, daß keinerlei Abhilfe derjenigen drückenden Män-
 gel und Gebrechen unserer politischen und socialen Einrichtungen zu hoffen ist,
 welche uns von allen Seiten umringen.

Es scheint jetzt jedoch eine Zeit nahen zu wollen, wo sich die Kräfte zur
 Herbeiführung gründlichen Umbaues der bestehenden Verhältnisse vereinigen
 möchten. Da wird es eine Pflicht für Jeden, nach seinem Maße beizusteuern,
 daß die Zweckwidrigkeit und Verderblichkeit der letzteren möglichst von allen
 Seiten erkannt und völlig klar dargestellt werde. Zu diesem Zwecke möge die
 folgende Darstellung beitragen, welche freilich die drückendsten Momente unse-
 rer staatlichen und bürgerlichen Lebens nur in der Kürze zusammenfassen, nicht
 erschöpfend dem Leser vor die Augen führen kann; aber doch dazu dienen
 dürfte, daß sich die an verschiedenen Orten niedergelegten Urtheile über unsere
 Zustände in einem Gesamtbilde darstellen.

Prüfen wir unbefangen die Lage Mecklenburgs, so erscheint die auf dem
 Princip der Sonderinteressen beruhende ständische Verfassung als dasjenige
 Hauptmoment, welches sich nicht nur jeder Entwicklung auf der Bahn
 eines naturgemäßen Fortschritts entgegenstemmt, sondern welches auch seinem
 innersten Wesen nach nur befähigt ist, zu den Verhältnissen und Einrichtungen
 einer längst vergangenen, mit der heutigen in vielfachem Widerspruche stehen-
 den Zeit zurückzuführen. Der Schwerpunkt dieser ständischen Verfassung aber
 beruht in der Art und Weise ihrer Vertretung, welche ausschließlich bei den
 Rittergutbesitzern und den Magistraten sich befindet. Diese beiden Factoren
 bilden die Landschaft, erstere aus eigenem Rechte und ohne alle Verantwort-



lichkeit, letztere in Folge ihrer Stellung und fast durchgehends von der Bürgerschaft ihrer Städte unabhängig.

Eine solche Vertretung ist nichts weniger als eine wahre Landesvertretung, ist nicht eine solche, welche auf die berechtigten Wünsche des ganzen Volkes zu hören oder ihnen gar zu entsprechen vermöchte. Sie hat sich, auf dem Boden des Sonderinteresses erwachsen, vielmehr im Laufe der Zeit mit den Wünschen und der Wohlfahrt des gesammten Landes dergestalt in Widerspruch gestellt, daß sie jegliches zeitgemäße Fortschreiten hindert und daß sie — dem Willen einzelner Weniger gegenüber — selbst die als nothwendig allgemein anerkannten Reformen im Staatsleben durchzuführen und sicher zu stellen nicht vermag. Wie die landständische Verfassung auf dem nach allen seinen Anschauungen veralteten Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche beruht, so ist die Vertretung des Landes immer genöthigt, auf die Bestimmungen desselben zurückzugehen, und sie bleibt selbst in solchen Fällen auf diesen bestehen, wo sie sehr wol einer freien Selbstbestimmung Raum geben könnte. Sie wagt das Letztere nicht, um nicht von einem Schritte zum andern gedrängt zu werden und dadurch den Boden unter den Füßen zu verlieren. Denn dieser Boden, auf welchem sie steht, ist ein künstlich untergeschobener, der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich ist nichts weniger als die magna charta Mecklenburgs, wenn man ihn auch bis zum Ueberflusse als solche preisen hört; er ist seinem wahren Wesen nach nichts weiter, als eine zwischen Fürsten und Ständen, als Vertretern ihrer Güter und Städte, unter kaiserlicher Obwaltung vollzogene Friedensacte über streitige Punkte, bei deren Abfassung an eine Berücksichtigung des ganzen Landes so wenig gedacht wurde, daß es in ihm ausdrücklich heißt: „bei solchen Verordnungen und Gesetzen, welche gleichgiltig (d. i. allgemein giltig), zur Wohlfahrt des ganzen Landes absichtlich und diensam sind, braucht nur das rathsame Bedenken der Ritter- und Landschaft (der Stände) vernommen zu werden, während mit der Publication derselben, etwaigen ständischen Dissenses ungeachtet, dennoch verfahren werden soll.“ Dagegen heißt es andererseits, daß bei Landesordnungen und Constitutionen, welche die wohlervorbenen Rechte der Ritter- und Landschaft gesamt oder besonders berühren und ihnen entgegen laufen oder deren Minderung und Abänderung zum Zwecke haben sollten, ohne der Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängt werden dürfe.“*) Diese Worte beweisen auf das Klarste, daß der Erbvergleich von vornherein nur den Zweck hatte, Eigenrechte festzustellen, die zwar die Eigenrechte derjenigen Personen waren, welche zur Zeit seiner Entstehung die Ritter- und Landschaft bildeten, wie solche auf dem feudalen und communal-aristokratischen Boden des Patrimonialwesens erwachsen waren; daß er zwar diese Personen als natürliche Ver-

*) Vgl. hierüber: von Lügow, Aphorismen philosophisch-politischen Inhalts. S. 80. ff.

treter ihrer Hintersassen und Städte betrachtete, jedoch nicht als Vertreter des ganzen Landes und der Bewohner desselben. Der Erbvergleich ist demnach keine Staatsverfassungsurkunde, wie es auf dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 die Stände, und namentlich auch die Ritterschaft selbst mit folgenden Worten aussprachen, „daß sie nur sich und unmittelbar ihre Angehörigen vermöge des ihnen zustehenden Rechtes, und somit nur die dahin gehörigen Interessen vertreten.“

Aus freier Entschließung und völlig ungezwungen erkannten die Stände, auf diesem Ausspruche fußend, den Widerspruch, in welchem ihre Vertretung mit dem Begriffe einer wahren Landesvertretung steht. Sie lösten sich im Jahre 1848 deshalb ohne ausdrücklichen Vorbehalt,^{*)} mit einstimmiger Billigung des desfallsigen Beschlusses, auf. Am 10. October 1849 wurde ein neues, mit der inzwischen zusammengetretenen Abgeordnetenversammlung berathenes Staatsgrundgesetz publicirt, jedoch in Folge des bekannten Freienwalderschiedspruchs am 14. September 1850 gleichfalls wieder aufgehoben. Die alten Stände traten darauf wieder zusammen, jedoch ausgesprochener Maßen nicht zu dem Zwecke, um in der früheren Weise weiter zu bestehen, sondern nur, um zur Berathung einer neuen, dem Geiste der Gegenwart entsprechenderen Verfassung behilflich zu sein. Daß dies wirklich der Zweck, wenigstens der Hauptzweck ihres damals erneuerten Zusammentretens war, sagt das h. Publicandum vom 14. September 1850 ausdrücklich mit folgenden Worten: „Wir werden ungesäumt die erforderlichen Einleitungen treffen, damit das Werk der Reform der ständischen Vertretung und der Landesverfassung, welches auf dem außerordentlichen Landtage des Frühjahr 1848 begonnen wurde, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände wieder aufgenommen werde.“ Diese Worte lassen nur die obige Deutung zu. An den a. o. Landtag des Jahres 1848 sollten die wieder zusammengetretenen Stände anknüpfen, also an diesen Landtag, dessen Berufung nur geschehn war, um den bisher unberücksichtigt gebliebenen Interessen des Landes zu genügen, dessen Resultat die — freilich nur einstweilige, aber unbedingte — Aufhebung der ständischen Verfassung war, und auf welchem die Stände eine Höhe der Selbsterkenntniß offenbart hatten, die sich in den oben angeführten Worten zur Genüge darlegt und beiläufig in der mecklenburgischen Geschichte unerhört ist. Auf dem a. o. Landtage 1848 war nicht nur von ihnen die Nothwendigkeit einer Verfassungsreform anerkannt, es fußte sogar der ständische Widerstand gegen die mit der Abgeordnetenversammlung vereinbarte Verfassung mit auf der Anerkennung dieser Nothwendigkeit, insofern gegen jene Verfassung eben nur der Einwurf erhoben wurde, daß sie ohne ständische Begutachtung zu Stande gekommen sei. Der freienwalder Schieds-

^{*)} Vgl. J. Wiggers, Dr. Das Verfassungsrecht in Großh. Mecklenburg-Schwerin.

spruch ging nämlich von der Ansicht aus, daß die früheren Stände zwar ihrer Mitwirkung, aber nicht ihrer Mitbegutachtung der neuen Verfassung sich begeben hätten. Die Nothwendigkeit einer Verfassungsreform findet sich zu dieser Zeit auch niemals geleugnet und gewann sofort ihre Bethätigung dadurch, daß desfallsige commissarisch-deputatische Verhandlungen zu Schwerin eröffnet wurden, die freilich resultatlos verliefen, weil sich die Ansichten inmittelst abermals geändert hatten. Indessen war dies nur auf Seiten der Stände der Fall; die Regierungen hielten an ihrer Auffassung fest, indem das h. Rescript vom 25. November 1851 ausdrücklich erwähnte, daß die Verfassungsverhandlungen demnächst (d. i. unter günstigeren Umständen) wieder aufgenommen werden sollten. Daß die Sache nun bis zum heutigen Tage auf diesem Standpunkte verblieben ist, wird den nicht wundern können, welcher die ständischen Verhandlungen der letzten acht Jahre ohne Vorurtheil verfolgte. Nicht nur haben die Stände grade während dieser Zeit einer jeden Reform auf das Kräftigste widerstanden, sondern auch durch ihr immer weiteres Zurückgehn auf das im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich sanctionirt sein sollende particularistische Wesen des feudalen Patrimonialstaates den Landesherrn positiv unmöglich gemacht, mit Reformvorschlägen, welche die Verfassung im Ganzen betreffen, wieder hervorzugehn. Daß dies nicht geschehn konnte, darf der Landesherrschaft nicht zum Vorwurfe gemacht werden; ihre Würde leidet ein abermaliges Zurückweisen solcher Vorlagen nicht, und sie weiß am besten, daß ein solches ganz sicher der Fall sein würde. Es gibt nur einen Weg, welcher zum Ziele zu führen geeignet sein möchte: Aufnahme der Verfassungsreform im Schooße der Stände selbst.

In dem Vorstehenden ist entwickelt, daß die bestehende ständische Vertretung Mecklenburgs eine wirkliche Landesvertretung nicht ist, ja daß sie nicht einmal mehr auf der Voraussetzung beruht, welcher gemäß sie im Jahre 1850 wieder zusammentreten konnte. Es darf daher mit Fug und Recht gesagt werden, daß dieselbe den berechtigten Wünschen des Volks durchaus widerstrebt und in dieser Hinsicht dem öffentlichen Wohle zuwider läuft. Wo aber ein bestehendes Verhältniß im Allgemeinen mit der Wohlfahrt des Landes nicht verträglich ist, da wird sich dies auch in seinen besondern Beziehungen zeigen müssen. Das ist nirgends deutlicher hervorgetreten, als bei den ständischen Verhandlungen der letzten acht Jahre. Grade während dieser Zeit, in welcher das Staatsleben sich nach allen Seiten hin hätte entwickeln müssen, hat sich das Zurückgehn der Stände auf ihre papiernen, aber „wohl erworbenen“ Gerechtsame verstärkt und haben sie nicht nur den Reformen aller Art einen um so größeren Widerstand entgegengesetzt, sondern sind sie auch in Dingen des allgemeinen Landeswohls, in welchen der Staat nicht wol ohne ihre Beihilfe fortschreiten konnte, weil es sich um die Garantie von bedeutenderen An-

leihen handelte oder die allgemeine Gesetzgebung betraf, immer und immer ein wesentliches Hemmnis geworden.

Sehr deutlich zeigen dies diejenigen Verhandlungen, welche über die Fortführung der mecklenburgischen Eisenbahn von Güstrow über Neubrandenburg nach Stettin hin, und über die Beschaffung der nach dem Voranschlage die Summe von $5\frac{1}{2}$ Mill. Thalern nicht übersteigenden Anlagekosten gepflogen wurden. Mit Ausnahme verhältnismäßig sehr weniger Stimmen war der Nutzen einer solchen Bahn nicht nur im ganzen Lande, sondern auch im Schooße der Ständeversammlung anerkannt, und auch die dissentirenden Ansichten waren mehr gegen unwichtigere Nebenpunkte, als gegen die Sache selbst gerichtet. Es wurde deshalb auch bei den Verhandlungen auf dem Landtage das Project nicht gradezu verworfen, sondern einfach verschleppt. Das geschah deshalb, weil aus einer nähern Verbindung mit Preußen der demnächstige Anschluß an den Zollverein sich wie ein drohendes Gespenst vor den Augen der Ritterschaft erhob, noch mehr aber deshalb, weil die Landschaft ihre Zustimmung zum Bau der Eisenbahn bedauerlich davon abhängig machte, daß zuvor eine Reform der mecklenburgischen Steuer- und Zollverhältnisse vereinbart werde, und als sie dies nicht erreichen konnte, von dem Rechte der *itio in partes* Gebrauch machte und ihr Veto gegen den Bau einlegte. Wir bedauern dies von Seiten der Landschaft aufs Tiefste; denn es ist immer ein politischer Fehler, wenn man das eine erreichbare Gute hemmt, weil man das andre Gute nicht erreichen kann. Allerdings ging ihr Schritt aus der Befürchtung hervor, daß bei dem Fortbestehn der jetzigen Steuerverhältnisse die Städte durch die neue Eisenbahn leiden würden. Aber theils war dies keineswegs eine nothwendige und evident voraus zu erkennende Folge, theils hätte, wäre sie eingetreten, das bestehende Steuersystem um so gewisser fallen müssen.

Ueber die Reform des letztern ist in dieser Zeitschrift schon früher gesprochen. Man mag über deren Wesen und Ziel verschiedner Ansicht sein, aber ihre Nothwendigkeit, ihre dringende Nothwendigkeit leugnet Niemand. Dennoch ist sie nach jahrelangem Hinschleppen einem gedeihlichen Abschlusse noch um keinen Schritt näher gebracht. Der Grund ist hier darin zu suchen, daß mit jeglicher Aenderung des bestehenden Systems namentlich und fast ausschließlich auf Seiten der Ritterschaft eine Menge von Sonderinteressen berührt werden, denen man nicht entsagen will, weil sie auf dem Boden des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs beruhen. Es soll einmal die Gesamtstellung ungestört in dem Maße, wie sie durch diesen geordnet ist, bis aufs Neueste erhalten werden.

In Hinsicht auf die Rechtspflege ist es noch nicht zu einer einheitlichen, zeitgemäßen Gesetzgebung gekommen. Das hat sich besonders in neuerer Zeit fühlbar gemacht, und es ist allerdings schreienden Uebelständen bis zu einem gewissen Grade abgeholfen. Es können aber alle diese Abhilfen auf dauernden Werth

um so weniger Anspruch machen, als sie nur Theile des Ganzen betreffen und dadurch nur die Masse der Rechtsquellen vermehren helfen. In Criminalsachen besteht noch immer die langsame, schriftliche Praxis früherer Zeit; nur für die Schlußverhandlungen ist ein öffentliches, mündliches Verfahren eingeführt. Daß dies für die Criminalrechtspflege ohne besondere Bedeutung sein muß, liegt auf der Hand und zeigt sich übrigens auch im Gange der öffentlichen Verhandlungen. Die Langsamkeit des Verfahrens hat sich schon so häufig drückend fühlbar gemacht, daß Anordnungen zur leichtern Ueberführung von Verbrechern nothwendig geworden sind, die jedoch, so wünschenswerth sie an und für sich sind, sich in Rücksicht auf unschuldig Angeklagte als sehr bedenklich erweisen. Daneben bestehen noch heute auf dem Territorium der Ritterschaft die Patrimonialgerichte, Institute der Vorzeit, deren Verwaltung in den Händen von Einzelrichtern liegt, die der Gutsherr unter den Candidaten, welche das Richterexamen bestanden haben, bestellt und die theilweise sogar kündbar sind. Auch diese Art von Rechtspflege geht aus den „wohlworbnen Rechten“ einzelner Personen im Staate hervor. Es soll hier nicht behauptet werden, daß eine gewisse Art von Parteilichkeit mit ihr nothwendig verknüpft sein müsse; aber mit dem Begriffe einer wohlgeordneten und unparteiischen Rechtspflege wird sie Niemand zu identificiren vermögen. Die Patrimonialgerichte sind dem gesunden Sinne des Volks so sehr zuwider, daß z. B. die Gutsuntergebenen sie mit der größten Energie hassen. Ob sie es verdient haben oder nicht, bleibt hier ganz gleichgiltig, obwol sich auch Ersteres nicht leicht in allen Fällen und namentlich rücksichtlich der frühern Zeiten wird bestreiten lassen. Man wird doch immerhin eine Rechtspflege nicht gesund oder zweckmäßig nennen können, auf welche der bei weitem größte Theil des Volks mit Abneigung blickt. Es braucht aber kaum hier noch erwähnt zu werden, daß eine einheitliche, alle Classen des Volks gleichmäßig umfassende Gesetzgebung unmöglich ist, so lange die jetzigen Verhältnisse der ständischen Vertretung bestehen, da schon von vornherein der Begriff des Einheitlichen jedes Sonderrecht aufheben muß, und umgekehrt.

Die Verhältnisse des Lehnswesens sind im Laufe der letzten Jahre auf die strengsten Feudalprincipien zurückgeführt worden. Die Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit der Lehne sucht man mehr und mehr zu beschränken; die früher gestattete Allodificirung derselben ist factisch fast ganz aufgehoben; die letztwillige Dispositionsfähigkeit der Lehnbesitzer ist durch die neuerliche Gesetzgebung hinsichtlich der Töchter beschränkt, überhaupt unsicher geworden. Die ganze Lehnsgesetzgebung ist aufs Aeußerste verwickelt und selbst vielen der tüchtigsten Juristen in Mecklenburg*) undurchdringlich; der Gang derselben zeigt aber deutlich, daß auch hier das Streben auf eine Zurückführung in frühere

*) Vergl. Danckwardt, das „mecklenburgische Lehnrecht von Prof. Paul Koll“ beleuchtet.

Zeiten gerichtet ist. Eine solche ist indessen hier um so bedenklicher, als sie im graden Gegensatze steht zu den landesherrlichen Bestrebungen und Verfügungen im Domanium des Landes, welche die allmälige Vermehrung des ländlichen Mittelstandes bezwecken. Die Ritterschaft ihrerseits bezweckt nämlich die Untheilbarkeit von Grund und Boden, wie sie jetzt besteht, in ihren strengsten Consequenzen aufrecht zu erhalten und durch die Gesetzgebung zu binden. Es ist klar, daß dieser Gegensatz der Bestrebungen auch auf die weitere Theilung des Areals im Domanium nur hemmend einwirken kann. Denn wenn auch die Landesverwaltung bisher in ihrer Weise fortgefahen und die Zahl der mittlern und kleinern Besitzungen jährlich vermehrt hat, so konnte und kann sie dies doch immer deshalb nur in einem geringern Grade thun, als wünschenswerth war und ist, weil sie nicht über ein bestimmtes Maß hinausgehn darf. Sie darf dies aber deshalb nicht, weil ihr sonst bald die Gelegenheit zu weitrer Vermehrung solcher Besitzungen fehlen würde und weil sie eine Anzahl großer Güter in ihrer Landeshälfte reserviren muß, um der Ritterschaft, deren Machtstellung auf dem großen Grundbesitze beruht, in dieser Hinsicht einigermaßen das Gleichgewicht halten zu können.

Sobald eine Aenderung in der Vertretung des Landes eingetreten sein wird, muß die Frage über die Theilbarkeit der Güter in Mecklenburg zur Sprache gebracht werden. Dieselbe ist bei dem herrschenden Systeme nicht möglich; da die politische Stellung der Rittergutsbesitzer auf dem großen Grundbesitze beruht, so steht und fällt jene mit diesem. Andererseits aber rückt die Nothwendigkeit der Theilbarkeit bis zu einem gewissen Grade täglich mit immer größerer Schwere nahe. Die Heimaths-, Niederlassungs- und Armennoth in Mecklenburg mit ihrem Gefolge von Auswanderung, unehelichen Geburten u. s. w. ist so entschieden an die Erhaltung des Status quo geknüpft und nur durch die Modification des Bestehenden zu einem glücklichen Austrage zu bringen, daß wir nicht umhin können, diesen Gegenstand hier ganz besonders hervorzuheben und zu erläutern.

Auf dem 103,43 Quadratm. umfassenden Gebiete der Ritterschaft befinden sich nur 917 Hauptgüter (von denen ein Theil Nebengüter besitzt) in den Händen von 623 adligen und bürgerlichen Besitzern. Die durchschnittliche Größe eines jeden Gutes beträgt $2692\frac{3}{4}$ preuß. Morgen und im durchschnittlichen Besitze jedes Gutsbesitzers befinden sich $3992\frac{1}{3}$ preuß. Morgen Areal, welche nach den Verkaufspreisen des Quinquenniums 18⁵³/₅₈, laut den Mittheilungen des statistischen Büreaus, einen mittleren Werth von 176,000 Thln. für jeden Gutsbesitzer repräsentiren. Neben diesen Gutsbesitzern befinden sich auf dem Gebiete der Ritterschaft, auf dem Areal derselben und von ihnen in gewissem Grade abhängig, auch ihnen zur Pachtleistung verpflichtet, nur noch 1187 kleinere Landwirthe (Bauern), außerdem einige Müller, Schmiede u. s. w. Die ganze

Menge der übrigen Bevölkerung in diesem Landestheile besteht, wenn man noch die Prediger, Forstbeamten, Schullehrer, Küster u. s. w. abrechnet, aus Tagelöhnern und deren Familien. Die auf ritterschaftlichem Arealen lebenden Bauern sind von den Grundherren dergestalt abhängig, daß sie von ihrem Acker entfernt werden können, indem ihnen entweder derselbe ganz genommen wird, oder indem sie an einer andern Stelle des Gutsbezirkes neu angebaut werden. In dieser und jener Weise sind viele Bauerstellen ge- und verlegt. Noch im Jahre 1805 bestanden auf dem Gebiete der Ritterschaft 1658, im Jahre 1819 noch 1502, im Jahre 1847 nur noch 1272 Bauerstellen und von diesen sind im Laufe der letzten zwölf Jahre 85 Stellen gänzlich niedergelegt. Die Zahl der Verlegungen ist gewiß nicht geringer, obwol nicht erforschbar, da es unseres Wissens bisher Niemand versucht hat, solchen Kleinigkeiten statistisch nachzuspüren. — Die Tagelöhner der Ritterschaft haben zwar für sich und ihre Familien, wenn sie arbeiten wollen und können, ein verhältnißmäßig gutes Auskommen. Aber sie sind von dem Belieben ihrer Gutsherren factisch ganz abhängig, namentlich hinsichtlich ihrer Niederlassung und der Armenversorgung. Erstere ist ihnen nur möglich, wenn eine nachhaltige Vermehrung der Arbeitskraft auf dem Gute, wo sie geboren wurden, zweckdienlich erscheint, überhaupt nur aus persönlichen Rücksichten des Gutsbesizers allein, welcher darin jeder Verantwortung oder Controle enthoben ist. Deshalb steht ihm zwar auch die Armenversorgung mit Recht allein zu; aber eben dieser Umstand wird zurückwirkend natürlich wieder ein großes Hinderniß der Niederlassung, deren Beschränkung dann die bedauerlichen Folgen einer unverhältnißmäßig großen Zahl unehelicher Geburten nach sich zieht. In dem 7,94 Quadratm. umfassenden Klostergebiete verhält es sich in allem, wie in der Ritterschaft; die klösterlichen Convente adliger Jungfrauen sind die Besitzer des Areals unter Aufsicht und Verwaltung der adligen Landstände. Es befinden sich auf jener Fläche 31 große Güter, 236 Bauerstellen, deren Niederlegung jedoch sehr selten geschieht, einige Prediger, Förster u. s. w. — Das Domanium umfaßt 97,20 Quadratm. In ihm gibt es keine Gutsbesitzer, aber 254 große Pachtgüter, 5448 Bauern und Erbpächter, 9682 Büdner, Häusler etc.; daneben Prediger und Förster mit oft bedeutenden Ackerwerken, Küster, Schullehrer, einzelne Handwerker u. s. w. Der übrige Theil gehört auch hier zur Classe der Tagelöhner, ist aber, unter der geregelten Verwaltung landesherrlicher Beamten stehend, jeder persönlichen Willkür entzogen und betreffs der Niederlassung und Armenpflege insofern besser gestellt, als diese nicht auf jeden einzelnen Ort beschränkt, sondern auf den größern Bezirk des Amtes ausgedehnt sind.

Zieht man aus dem eben Gesagten, mit Rücksicht auf die ganze Bevölkerung der einzelnen Landestheile in Mecklenburg-Schwerin die Summe, so ergibt sich, daß in der Ritterschaft ca. 30,000, im Klostergebiete ca. 1800, im

Domanium ca. 30,000 Tagelöhnerfamilien wohnen. Bezüglich der übrigen Bewohner dieser Landestheile bilden die Tagelöhner in der Ritterschaft aber 92,6, im Klostergebiete 86,7, im Domanium 65,3 Procent, im Ganzen 76,9 Procent der Gesamtbevölkerung. Die ländliche Mittelklasse beträgt ferner in der Ritterschaft 5,5, im Klostergebiete 11,9 und im Domanium 34,1 Procent, im Ganzen 22,0 Procent der ländlichen Bevölkerung überhaupt.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß der Fortschritt und die Vermehrung derjenigen mittleren und kleinen Industrie, auf welche unsere Landstädte angewiesen sind, ganz besonders von dem Stande und der Zahl der ländlichen Mittelklasse abhängig sind. Die größere Wohlhabenheit, welche letztere durchweg in der neueren Zeit — namentlich durch höhere Kornpreise — errungen, würde im höchsten Grade wohlthätig auf die städtische Industrie zurückgewirkt haben, wenn nur die Zahl der zur ländlichen Mittelklasse Gehörigen einigermaßen im richtigen Verhältnisse zur Zahl der Industriellen sich vermehrt hätte. Da dies aber wegen des ständischen Widerstrebens in keiner Weise geschehn ist, so ist theils ein bedauerlicher Rückschritt in einzelnen Gewerben, theils in anderen ein bedenklicher Stillstand eingetreten, welcher beim Fortbestehn der augenblicklichen Verhältnisse gleichfalls nur zu einem Rückschritte führen kann. — Vielleicht würde es dem Lande zum Vortheil gereichen, wenn sich größere, industrielle Unternehmungen in ihm eröffneten, seien diese private oder öffentliche. Erstere sind aber bei dem herrschenden Steuersystem fast unmöglich, letztere auch auf längere Dauer hinausgeschoben, falls sich nicht für die Ausführung des Güstrow-Stettiner Eisenbahnprojectes bald günstigere Aussichten eröffnen.

Auf das Tiefste greifen die bestehenden Verhältnisse mit ihrer hemmenden und drückenden Einwirkung in alle Lebensrichtungen der Bevölkerung ein. Wie aber die stricte Untheilbarkeit des Grundes und Bodens die Unterlage ersterer ist, so geht aus ihr auch folgerichtig eine große Zahl von Uebelständen als aus erster Quelle hervor. Durch sie wird die so wünschenswerthe wie nothwendige Vermehrung des verhältnißmäßig äußerst geringfügigen, ländlichen Mittelstandes theils gehemmt, theils unmöglich gemacht, und in Folge davon wird durch sie ein unverhältnißmäßiges Anwachsen derjenigen Classen der Bevölkerung hervorgerufen, welche als Tagelöhner, Knechte u. s. w. in einer höchst abhängigen Stellung leben, welche hinsichtlich ihrer Niederlassung und Berehelichung an den Willen einzelner Weniger gebunden sind und bei ihrer anwachsenden Zahl nothwendig in dieser Hinsicht einer immer größern Beschränkung unterliegen müssen.

Muß man dies, wie wir nicht zweifeln, unbedingt zugeben, so muß man auch andrerseits gern oder ungern zugestehn, daß die Folgen namentlich dieser Niederlassungsbeschränkung, überhaupt aber der socialen Abhängigkeit in jeder

Beziehung, sich auf die Grundquelle der Ursachen zurückführen lassen. Als solche haben sich in neuerer Zeit mit großer Evidenz herausgestellt: Die ungeheure Zahl der unehelichen Geburten und die unverhältnißmäßig große Auswanderung. Daß sich aber diese Folgen über das ganze Land verbreitet haben, kann um so weniger auffallen, als es eine allgemein bekannte Erscheinung ist, daß der ganze Körper leidet, wo ein Theil desselben krank ist. Ueber die nothwendige Wechselwirkung der einzelnen Landestheile untereinander ist schon oben gesprochen worden; man kann nicht behaupten, daß solche in einer Beziehung bestehe, in andrer nicht. So zeichnet sich denn Mecklenburg unter allen deutschen Staaten durch die verhältnißmäßig größte Zahl unehelicher Geburten aus; auch zur überseeischen Auswanderung hat kein deutsches Land verhältnißmäßig so große Massen gestellt. In den acht Jahren von 1851—58, so weit die statistischen Erhebungen unsere Nachweise sicher stellen, sind im Ganzen 31,700 Menschen aus Mecklenburg-Schwerin überseeisch ausgewandert, durchschnittlich also jährlich 3962 Menschen, d. i. 0,72 Procent der ganzen Bevölkerung oder $\frac{9}{11}$ des natürlichen Ueberschusses aller jährlich Geborenen über alle jährlich Gestorbenen. Dazu auch ist die Zahl solcher, welche in andere deutsche Länder übergehn, zumal um in diesen Grundbesitz zu erwerben, also Capitalien aus dem Lande entführend, eine bedeutende, während die Einwanderung aus gleichem Grunde bei der geringen Zahl disponibler Landgüter weit geringer ist. — Es muß demnach wiederholt werden:

Die auf dem Principe der Untheilbarkeit beruhenden und durch die landständische Verfassung Mecklenburgs auf demselben erhaltenen großen Gutsbesitzungen, welche die Bildung eines kräftigen Mittelstandes überall verhindern, sind die erste Ursache aller dieser Erscheinungen, welche das Land politisch und social nicht nur nicht kräftigen können, sondern geradezu schwächen müssen.

Diesen unseren Schlüssen scheint ein Umstand zu widersprechen, auf welchen von Seiten der Freunde des Bestehenden immer wieder hingedeutet wird, und welchen wir aus diesem Grunde schon nicht mit Stillschweigen übergehn dürfen. Sie leugnen, daß der durchschnittliche, mittlere Wohlstand der Bevölkerung sinke oder sich nicht vermehre, indem sie darauf hinweisen, daß der allgemeine Wohlstand des Landes sich jährlich mehre, wie vornehmlich der niedrige Zinsfuß und die große Beliebtheit der Landgüterhypotheken Mecklenburgs im Auslande beweisen. Sie sagen weiter: „Wäre das Land durch die Gesetzgebung nicht vor der Theilung seiner großen Güter gesichert, wäre es dem Industrialismus (wörtlich!) verfallen, so würde der Gesamtwertb seines Bodens die jezige Höhe nicht erreichen, namentlich der Zinsfuß bedeutend steigen und ebenso der allgemeine Wohlstand sinken.“ Es wird leicht sein, in diesen Aeußerungen das Falsche vom Richtigen zu sondern. Das Falsche liegt

offenbar darin, daß der Wohlstand einzelner Weniger (der Gutsbesitzer etc.) mit dem allgemeinen Wohlstande des Landes identificirt und hieraus sogar der Begriff eines mittleren Wohlstandes auf den Kopf unsrer Bevölkerung abgeleitet wird. In jedem andern Lande, wo wirklich ein Mittelstand besteht, würde dies eher thunlich sein und es geschieht zum Zwecke statistischer Uebersichtlichkeit und Vergleichung. Niemandem aber wird es mit Recht einfallen dürfen, eine solche Mittelzahl, welche nichts anderes als die Darstellung eines abstracten Begriffes ist, als eine die Wirklichkeit darstellende zu betrachten. Um so weniger in Mecklenburg, wo die Mittelclasse fast ganz fehlt. Hier ist vielmehr dasjenige Vermögen, welches als Nationalvermögen in diesem Falle betrachtet werden soll, nichts weiter als das Vermögen von 623 Gutsbesitzern; der Zinsfuß, von welchem die Rede ist, ist derjenige, welcher eben jenen 623 Gutsbesitzern als solchen zu Theil wird, während es mehr als bekannt ist, daß die Industriellen des Landes nicht nur, sondern auch die Besitzer kleiner Landstellen, namentlich die kleineren Erbpächter, selbst auf mittelmäßige Hypothek nur sehr schwer und nur gegen hohen Zins Credit zu beschaffen vermögen. In der Wirklichkeit stellt sich diese Sache nicht nur nicht so dar, wie man sie schildern möchte, sondern grade umgekehrt: Je größer das Vermögen und der Credit jener 623 Personen, desto geringer sind das Vermögen und der Credit aller übrigen Landesbewohner. Vergewärtigen wir uns den wirklichen Zustand. Jene 623 Gutsbesitzer sind im Besitze eines Areals, welches nach jetzigen Preisen einen Werth von ca. 118 Mill. Thln. repräsentirt. Darauf ruhen etwa (kaum!) 55 Mill. Thlr. hypothekarischer Schulden, so daß ihr gesamtes Reinvermögen ca. 63 Mill. Thlr. beträgt oder im Durchschnitte jeder Gutsbesitzer ein Reinvermögen von 100,000 Thln. repräsentirt. Daß solche Leute, zumal bei der ausgezeichneten hiesigen Hypothekenverwaltung und ferner deshalb, weil die Besitzungen augenscheinlich noch nicht die letzte Stufe ihres wahren Werthes erreicht haben — daß solche Leute Credit haben müssen und Geld gegen niedrigen Zinsfuß reichlich erlangen können, ist eine selbstverständliche Sache. Ebenso erkennbar ist aber auch, daß jener Credit und jener Zinsfuß nichts auf die Allgemeinheit Bezügliches sein können in einem Lande, wo 620 reichen Gutsbesitzer 62,000 arme Tagelöhnerfamilien ohne alles und jedes Vermögen und ohne allen Credit gegenüberstehen. Es ist sogar eine bekannte Erscheinung, daß bei sinkendem Zinsfuß für Landgüterhypothek hier zu Lande der Zinsfuß für städtische Grundstücke zu steigen pflegt (ein Umstand, welcher jetzt grade stattfindet). Was man zum Lobe der bestehenden Verhältnisse gern denjenigen, welche die hiesigen Verhältnisse nicht genauer kennen, plausibel machen möchte, ist demnach nicht stichhaltig. Es geht in Mecklenburg grade wie in andern Ländern, und es kann getrost behauptet werden: Wäre durch eine größere Theilung von Grund und Boden die Zahl mittelgroßer Besitzungen vermehrt, eine

größere Menge wohlhabender ländlicher Familien erschaffen und — was eine sichere Folge davon sein würde — eine intensivere Bewirthschaftung des Areal's herbeigeführt; würde in Verbindung damit und in Folge zweckmäßiger Staatsreformen die Industrie einen höheren Aufschwung nehmen, so würden ohne Zweifel größere Capitalien auf die Landesproduction verwandt, die Nachfrage nach solchen würde bedeutender sein, der Zinsfuß unbedingt steigen; aber — der Wohlstand würde trotzdem zunehmen, er würde allgemeiner und größer werden.

So lange die ständische Verfassung Mecklenburgs im Bestande bleibt, ist eine größere Zertheilung des Areal's gar nicht denkbar und möglich; die politische Stellung der Ritterschaft beruht auf dem großen Grundbesitz, steht und fällt mit diesem. Mit der ständischen Verfassung im Zusammenhange steht, wie oben gezeigt wurde, auch das Stehenbleiben resp. Rückwärtsschreiten in den verschiedenen andern Richtungen des politischen und socialen Lebens des Landes. Andererseits macht die Nothwendigkeit eines verständigen Fortschreitens, der Reform nach allen Seiten hin sich täglich mit größerem Gewichte fühlbar; die Kluft zwischen dem antiquirten Standpunkte des Landesgrundgeseplichen Erbvergleichs und der Gegenwart öffnet sich immer weiter. Es entsteht die Frage und ist dringend nahe getreten, wie diese widerstreitenden Verhältnisse zu einem glücklichen und befriedigenden Austrage gebracht werden können.

Oder sollte das Bestehende auf die Dauer trotz alledem, dem Willen und der Macht Weniger gemäß, noch zu erhalten sein? Ist es denkbar, daß eine Vertretung bestehn bleiben könne, welche während ihrer ganzen Dauer nicht einmal vermocht hat, ihr Verhältniß zur Landesverwaltung, noch auch das Verhältniß der einzelnen Landstände unter sich und zu den ständischen Behörden in genügender Weise festzustellen? Zwischen den Ständen und der Staatsgewalt sind eine Menge von Differenzen entstanden, die wahrlich nicht immer unwichtig sind, die man aber nach dem Geschäftsausdrucke hat, „auf sich beruhen lassen,“ vielleicht aus dem Grunde, damit weitere Nachforschungen und richterliche Untersuchungen nicht zu einem unerwünschten Resultate führen? Wie verträge sich das mit der Gerechtigkeit? Und nun die Differenzen unter den Landständen selbst, nämlich unter dem ritterschaftlichen Theile derselben! Ist doch das Verhältniß der adligen zu den bürgerlichen Rittersn ein völlig abnormes, der Begriff einer Gleichberechtigung beider noch niemals zur Geltung gekommen. Es herrscht eine förmliche Indignation auf Seiten des Adels über die Anmaßung der bürgerlichen Gutsbesitzer, dieser Eindringlinge, die sogar Miene machen, sich um speciell adlige Angelegenheiten (zu welchen u. A. auch die Verwaltung der Landesklöster gehört) zu bekümmern. Es wird ihnen zwar auf jedem Landtage gesagt, daß sie mit diesen Sachen nichts zu thun haben, aber sie lassen dennoch nicht ab, sich in dieselben zu mischen.

Es ist schier lächerlich, daß sie sich anmaßen können, mit hinein zu sprechen, wenn z. B. der Adel die große That der Reception (auch diese gehört zu den regelmäßigen Landtagsangelegenheiten) ausführt. Mehr als lächerlich aber ist es, wenn von ihnen auf eine Untersuchung und Beseitigung der Adelsacte gedrungen wird u. s. w. — Hinsichtlich der ständischen Behörden ist deren Machtbefugniß und der Umfang ihrer Berechtigungen sehr oft dem Zweifel unterworfen. Es fehlt durchaus eine bestimmte Geschäftsordnung, und es geschieht zuweilen, daß in einem Falle sehr Viele über das, was ordnungsmäßig ist, zweifelhaft sind. Man hält sich alsdann an das „Herkömmliche“; der Modus, welcher sich aus früheren Zeiten gebildet hat, vertritt die Stelle einer Geschäftsordnung, und er wird nach Grundfägen gedeutet, deren Ursprung man um hundert Jahre zurück zu suchen hat.

Es konnte nicht fehlen, daß sich gegen alles dies abweichende Meinungen auch im Schooße der Stände selbst erhoben. Dieselben gestalteten sich allmählig zu einer Art Opposition, die aber nur gegen die Vorrechte des Adels gerichtet war und wesentlich den Zweck hatte, die Rechte aller Landstände möglichst gleich zu stellen. Eine das Beste des Allgemeinen, die Reform des Bestehenden, den Fortschritt ins Auge fassende Opposition hat Mecklenburg bis auf den heutigen Tag unter seinen Landständen, nicht gekannt. Deshalb wurde den oppositionellen Landständen die sich freilich gern, ohne es zu sein, „liberale“ nennen ließen, von Seiten der Bevölkerung wenig Sympathie entgegengetragen; deshalb blieb ihre Zahl immer nur gering, denn was liegt den bürgerlichen Gutsbesitzern ihrer Mehrzahl nach am Gewinn einiger Vorrechte, daß sie zu deren Erringung Zeit und Geld opfern sollten? Die weit- aus meisten von ihnen besuchten den Landtag gar nicht, während das Volk höchstens den „liberalen Rittern“ sich nicht zu Dank verpflichtet fühlte.

Schon dies beweist, daß eine Opposition, welche Fortschritt und Reform will, auch in Mecklenburg nothwendig ist. Aber dieselbe muß von dem Punkte ausgehn, wo sie ihren Boden im Volke hat, wo das beginnt, was dem Lande d. h. allen seinen Bewohnern nothwendig ist. Wir haben zu zeigen versucht, daß dies einzig und allein eine gründliche Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse sein kann, welche den Bedürfnissen des Staates und der Neuzeit entspricht. Denn darüber darf man sich nicht täuschen, eine Beseitigung der landständischen Verfassung ist nothwendig. So lange sie besteht, ist nicht die geringste Reform selbst der lästigsten Zustände, nicht der kleinste Fortschritt auf der Bahn weder des politischen, noch des socialen, noch des religiösen Lebens zu erwarten.

Im August d. J. ist von 82 landtagsfähigen Gutsbesitzern, darunter 2 adligen, der Antrag an den nächsten, im November d. J. zusammentretenden Landtag gestellt:

„Stände wollen beschließen, daß man die Landesherren ersuchen wolle, die nothwendigen Schritte zu thun, um den mecklenburgischen Staaten eine Repräsentativverfassung zu verleihen.“

Damit ist der richtige Anfang zum wünschenswerthen Ziele gemacht. Der nächste Landtag wird diesen Antrag, welchem sich ohne Zweifel noch mehrere Landstände anschließen werden, zu berathen haben. Ganz sicher wird derselbe für diesmal und vielleicht noch auf längere Zeit eine Zurückweisung von Seiten seiner compacteren und besser geleiteten Gegner erfahren. Das schadet aber nichts, wird vielmehr die Zahl seiner Anhänger stärken. — Möge die obige Auseinandersetzung eine Mahnung zum kräftigen Zusammenstehn und zum Beharren auf dem eingeschlagenen Wege sein! 2.

Das Handwerk im Alterthume.

2.

Der Ausgang des peloponnesischen Krieges mag manchem Athener die Augen geöffnet haben über das Gitle menschlicher Berechnung; trotzdem konnte man sich zur Rückkehr auf den Weg, der allein zum Heile führen konnte, nicht entschließen. Oder sollte etwa das Volk der Geldspenden entsagen, um sie zur Ausrüstung der Flotte oder eines Bürgerheeres zu verwenden? Gab es nicht Söldner, Banausen, die den Krieg recht eigentlich als Handwerk betrieben? Sollte man gar auf den Genuß verzichten, sich im Theater amüsiren und den Pomp der Festzüge anstaunen zu können. Was war es auch um den Verlust von Potidäa und Amphipolis und um die Ehre, die man preisgegeben, so lange der Friede des Philokrates diesem souveränen Volke die Fortdauer der gewohnten Bequemlichkeiten verbürgte? Mochte doch Demosthenes eifern und zum Anspannen aller Kräfte mahnen; hatte er recht schön geeifert und sah man das ein, so belohnte man ihn mit einem goldnen Kranze und war mit sich zufrieden, daß man großes Verdienst großartig anerkannt hatte. Auf eine Aenderung der Lebensweise hatte dies keinen Einfluß. Die Anstrengungen von Chäroneia und von Krannon waren vergeblich: sie kamen zu spät und ermangelten durchgreifender Energie und Wachsamkeit. Für ein solches Geschlecht dünkt uns die makedonische Herrschaft ein Segen.